

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 31.01.1825 publ. 03.02.1825

samkeit der Gränz-Compten und der ihnen untergebenen Officialen, so wie von der thätigsten Mitwirkung der daselbst stationirten Landdragoner-Brigaden abhängt.

In der Erbherrschaft Sever bleiben die dort bestehenden Vorschriften in Kraft, und haben die dortigen Behörden gleichfalls die im §. 12. angeordneten Warnungstafeln aufstellen zu lassen und überall ein wachsames Auge darauf zu führen, daß keine Waganten und unvermögende Durchreisende über ihre Gränzen in's Land kommen und auf diese Weise auf nicht erlaubten Straßen in die übrigen Landestheile eindringen.

In allen, an der Gränze liegenden, Krügen des Landes soll diese Bekanntmachung affigirt werden, und sind die Wirthe bey 1 bis 5 Rthlr. Strafe gehalten, die bey ihnen einkehrenden dürstig scheinenden Fußreisenden darauf aufmerksam zu machen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. März d. J. in Kraft.

6) Bekanntmachung des Oldenburger Stadtmagistrats vom 31sten Januar 1825., publ. am 3ten Februar e. a.

Controlle über die Schlächter und Anstellung eines Fleischbeschauers.

In Gefolge Verordnung Herzoglicher Regierung vom 23. d. M. wird zur Nachricht

und Nachachtung der Beykommenden hiedurch folgendes bekannt gemacht:

- 1) Es darf kein Hornvieh geschlachtet werden, bevor solches nicht von dem angestellten Fleischbeschauer untersucht worden ist und dieser einen schriftlichen Erlaubnißschein zum Schlachten ertheilt hat, worauf alsdann das Abschlachten des Viehes innerhalb 24 Stunden geschehen muß, oder bey vorkommenden Verhinderungsfällen eine verlängerte Frist zu bewürken ist.
- 2) das Schlachten junger, unter 14 Tage alter Kälber bleibt, den bisher bestandenen Verordnungen gemäß, gänzlich verboten;
- 3) der Fleischbeschauer ist angewiesen, alles geschlachtete Vieh, bevor solches zum Verkaufe ausgehauen wird, zu besichtigen, und darf nur den freyen Verkauf guter Waare gestatten; findet derselbe aus irgend einem Grunde das geschlachtete Vieh dazu nicht geeignet, so hat er sofort davon bey der Polizeybehörde Anzeige zu machen, und deren Verfügung darüber zu gewärtigen;
- 4) das Amt eines Fleischbeschauers ist dem Gastwirth Künne hieselbst übertragen;